



Klausur vom
27.3.2025

Klausur vom
27.3.2025

Vorüberlegungen:

- Es sind zwei Tatkomplexe zu bilden und jeweils die Personen getrennt zu prüfen
- Aufgabe 2 ist eine leichte Zusatzfrage

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

1. Tatkomplex: Das Niederbrennen des Papierdepots

A. Strafbarkeit des B

I. § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB

(-), da nicht zu einer Zeit in Brand gesetzt, zu welcher sich dort Menschen aufzuhalten pflegen

II. § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3

→ Fremdes Gebäude oder Warenlager in Brand gesetzt (+)

→ Vorsatz (+), da nur unbeachtlicher error in objecto

→ Keine rechtfertigene Einwilligung des P

→ Erlaubnistatbestandsirrtum?

→ Vss...(+)

(insbesondere findet § 228 hier keine Anwendung)

→ RF → strittig...h.M. § 16 analog, sodass keine Vs-Schuld

=> § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3 (-)

III. § 303 Abs. 1 (-), s.o.

IV. § 306d Abs. 1 iVm § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3

(+), B hat fahrlässig das Depot des P in Brand gesetzt

V. § 265 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Vorsatz darauf, eine versicherte Sache zu beschädigen

B. Strafbarkeit des A

I. § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3, 26

(-), kein Vorsatz auf die rechtswidrige Haupttat

II. § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3, 27 (-), s.o. (Prüfung entbehrlich)

III. § 306d Abs. 1 iVm § 306 Abs. 1 Nr. 1, 3...(+)

2. Tatkomplex: Der Überfall

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1

- Fremde bewegliche Sache weggenommen (+), die Geldscheine
- Unter Einsatz qual. Nömis. ... (+)
- Vorsatz und Zueignungsabsicht (+)
- § 250 Abs. 2 Nr. 1...(+)

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 (+)

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 2 (-, bzw. +,-)

III. § 239a Abs. 1

(-), keine stabilisierte Bemächtigungslage zu einer weiteren Erpressung ausgenutzt

IV. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1, 3

(+,-) (nach a.A. „52“)

V. § 123 Abs. 1 (+)

VI. § 303 Abs. 1 (-), SV zu unergiebig (a.A. vertretbar)

VII. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, (3,) 4, 5 (+)

VIII. § 263 Abs. 1

→ TüT, Irrtum (+)

→ Problem: Geschütztes Vermögen?

→ Hier (-), da der nichtige Herausgabeanspruch kein geschütztes Vermögen darstellt

=> § 263 Abs. 1 (-)

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2

→ Zurechnung nach § 25 Abs. 2...(+)

→ Problem: Vorsatz und Zueignungsabsicht?
(+), da bei Wegnahme gegeben

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 (+)

II. § 123 Abs. 1 (+)

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der besonders schwere Raub, die gefährliche Körperverletzung und der Hausfriedensbruch sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die fahrlässige Brandstiftung steht dazu in Tateinheit, zu behandeln nach § 53.

A und B haben sich wegen tateinheitlich begangenen besonders schweren Raubes, gefährlicher Körperverletzung und Hausfriedensbruchs, sowie - tateinheitlich dazu stehend - wegen fahrlässiger Brandstiftung strafbar gemacht.

Klausur vom
27.3.2025

Aufgabe 2:

Das Urteil kann erfolgreich mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden, wenn die Revision zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit...(+)

B. Begründetheit

(+), wenn das Urteil auf einem Gesetzesverstoß beruht (§ 337 StPO)

→ Hier (+), da Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO

Ergebnis: Die Revision ist erfolgreich.

Ende

